

I. Die Wertrechte des Bundes und ihre Eintragung ins Bundesschuldbuch

Bundeswertpapiere als Wertrechte

Bundeswertpapiere werden als unverbriefte Wertrechte begeben und in das Schuldbuch des Bundes durch Buchungen auf Schuldbuchkonten eingetragen. Die Produktpalette reicht von Bundesanleihen, Bundesschatzanweisungen, Bundesobligationen bis zu Bundesschatzbriefen, Finanzierungsschätzen und der Tagesanleihe, jeweils mit unterschiedlichen Laufzeiten. Die Anlage in Bundeswertpapieren gilt als mündelsicher im Sinne des § 1807 BGB.

Die Bundesrepublik Deutschland gilt als einer der sichersten Schuldner der Welt. Die Besicherung der vom Bund herausgegebenen Wertpapiere erfolgt über das Staatsvermögen und das deutsche Steueraufkommen. Deutschland wird von den internationalen Ratingagenturen mit der Bewertung AAA regelmäßig die höchstmögliche Kreditwürdigkeit zugesprochen.

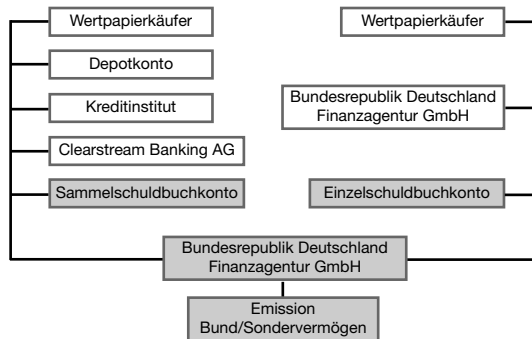
Wertrechte im Effektenverkehr

Zur Begebung einer Wertrechtsemission trägt die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (im Folgenden: Finanzagentur) einen bestimmten Nennbetrag der zu begebenden Wertpapierart in das Bundesschuldbuch als Sammelschuldbuchforderung für die Wertpapiersammelbank Clearstream Banking AG ein.

Über den Emissionsbetrag kann die Deutsche Bundesbank zum Zweck des Verkaufs verfügen: Die bei ihr eingehenden Kaufaufträge werden ausgeführt, indem die jeweiligen Beträge buchmäßig auf die Wertpapiersammelbank - bzw. beim Direktkauf von Bundeswertpapieren bei der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH auf das im Kaufauftrag angegebene Schuldbuchkonto - übertragen werden. Mit der Depotgutschrift wird der Wertpapierkäufer Miteigentümer am Sammelbestand oder erhält eine auf seinen Namen eingetragene Einzelschuldbuchforderung bei der Finanzagentur.

Wertrechte als Einzelschuldbuchforderungen

Wünscht ein Käufer gleichzeitig mit dem Kauf von Bundeswertpapieren die Eintragung dieser Wertpapiere auf seinen Namen im Bundesschuldbuch, so veranlasst das Kreditinstitut, das den Kauf vermittelt hat, die Übertragung der Werte von seinem Depotkonto bei der Wertpapiersammelbank Clearstream Banking AG auf das Schuldbuchkonto des Käufers. Damit wird ein Anteil aus der Sammelschuldbuchforderung in eine Einzelschuldbuchforderung umgewandelt. Angefallene Stückzinsen werden ebenfalls übertragen und in den Verlustverrechnungstopf der Finanzagentur eingebucht.



Zur Übertragung der Werte auf ein Einzelschuldbuchkonto muss der Erwerber neben der Wertpapierart die Schuldbuchkonto-Nummer sowie Name und Anschrift des Kontoinhabers angeben. Besteht noch kein Schuldbuchkonto, kann der Auftrag einem Kreditinstitut erteilt werden, das die Wertpapiere mit dem Hinweis "Neueintrag" an die Finanzagentur übertragen kann.

Die Finanzagentur nimmt bei Eingang der Werte eine Registrierung auf den Namen des Begünstigten, d. h. auf denjenigen, der im Datensatz namentlich bezeichnet ist, vor.

Das Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und -schuldner ändert sich durch die Eintragung der Wertrechte auf das Schuldbuchkonto des Gläubigers nicht - die Rechte aus dem Sammelbestandsanteil setzen sich in dem auf einem Einzelschuldbuchkonto eingetragenen Wertrecht fort. Der eingetragene Gläubiger ist Inhaber der Forderung.

Öffentlicher Glaube des Schuldbuchs

Wie bei den Wertpapieren ist auch bei den Wertrechten der gutgläubige Rechtserwerb geschützt, während das deutsche Recht sonst im Allgemeinen einen Gutglaubensschutz beim Erwerb von Forderungen nicht kennt. Der öffentliche Glaube des Schuldbuchs gilt insbesondere für die Übertragung des Wertrechts. Da der im Schuldbuch Eingetragene nicht der wirkliche Inhaber der Forderung sein muss, braucht der rechtsgeschäftliche Erwerber, der ohne grobe Fahrlässigkeit auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schuldbucheintragung vertraut, den Schutz seines guten Glaubens. Dies gilt ebenso für die Verpfändung und die Bestellung eines Nießbrauchs an Wertrechten.

Bedeutung des Bundesschuldbuchs

Das Schuldbuch wurde bereits im Jahre 1883 eingeführt, um dem Staatsbürger eine verlustsichere und kostengünstige Verwaltung seiner für eine Daueranlage vorgesehenen Inhaberpapiere zu bieten. Den inzwischen erreichten Stellenwert des Bundesschuldbuchs verdeutlichen die nachfolgend genannten Zahlen (Stand 31.12.2009):

Im Bundesschuldbuch verwahrtes Wertpapiervolumen:	1.038.413.916.781 Euro
davon für	
Clearstream Banking AG	1.021.317.168.443 Euro
für Privatpersonen	10.430.452.330 Euro
für Institutionelle Anleger	6.666.296.008 Euro
Im Bundesschuldbuch verwaltete Schuldbuchkonten:	
für institutionelle Anleger	2.278 Konten
für Privatpersonen	396.617 Konten

Führung des Bundesschuldbuchs durch die Finanzagentur

Die Finanzagentur führt das Schuldbuch auf der rechtlichen Grundlage des Bundesschuldenwesengesetzes (BschuWG). Die Aufgabenübertragung erfolgte zum 1. August 2006 aufgrund der Bundesschuldenwesenverordnung (BSchuWV).

Erwerb und Verwahrung der Wertpapiere bei der Finanzagentur auf Einzelschuldbuchkonten sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sind gebührenfrei. Die Überweisung von Kapital und Zinsen erfolgt spesenfrei.

II. Wertpapierkauf und -service bei der Finanzagentur

Erwerb von Bundeswertpapieren

Direkt bei der Finanzagentur kann die jeweils aktuell zum Verkauf stehende Ausgabe der Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze, die zuletzt an der Börse eingeführte Serie der Bundesobligationen und die Tagesanleihe des Bundes erworben werden. Der Kauf ist per Überweisung und mit Einzugsermächtigung per Lastschrift möglich. Die Tagesanleihe kann nur mit Überweisungsauftrag gekauft werden. Voraussetzung für den Direkterwerb ist ein bestehendes Schuldbuchkonto, auf das die Werte beim Kauf eingetragen werden können.

Die gewünschten Bundeswertpapiere werden zu den Konditionen erworben, die am zweiten Geschäftstag vor Geldeingang bzw. vor dem Einzugsstermin der Lastschrift zum Verkauf stehen. Ändern sich an diesem Tag die für Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze festgesetzten Konditionen, so legt die Finanzagentur die bis 12 Uhr gültigen Konditionen zugrunde. Bundesobligationen werden als Festpreisgeschäft zu dem am zweiten Geschäftstag vor Geldeingang bzw. vor dem Einzugsstermin der Lastschrift ermittelten Einheitspreis der Frankfurter Wertpapierbörse abgerechnet.

Die Tagesanleihe des Bundes erwerben Sie zum aktuellen Tagespreis am Tag des Geldeingangs.

Der Direkterwerb sowie die Direktverwaltung der Werte bei der Finanzagentur erfolgen provisions- und gebührenfrei.

Im **Überweisungsverfahren** wird für den Kauf der gesamte auf ein festgelegtes Konto überwiesene Betrag verwendet, wobei durch die zahlenden Stückzinsen meist ein ungerader Nennwert entsteht.

Es empfiehlt sich, den eigens für den Direkterwerb gefertigten Überweisungsträger zu verwenden. Grundsätzlich muss der Überweisungsauftrag folgende Angaben enthalten:

1.	Mindestbetrag	Höchstbetrag *
Bundesschatzbriefe Typ A	52,- EUR	unbegrenzt
Bundesschatzbriefe Typ B	52,- EUR	unbegrenzt
Finanzierungsschätze 1-jährig	500,- EUR	250.000 EUR
Finanzierungsschätze 2-jährig	500,- EUR	250.000 EUR
Bundesobligationen	110,- EUR	250.000 EUR
Tagesanleihe des Bundes	50,- EUR	250.000 EUR

* Höchstbetrag im Direkterwerb bei der Finanzagentur pro Geschäftstag und Erwerber (ohne Wiederanlage- und Umtauschaufträge)

2. Schlüssel-Nr. der zu erwerbenden Wertpapierart:

Bundesschatzbriefe Typ A	000012
Bundesschatzbriefe Typ B	000023
Finanzierungsschätze 1-jährig	000034
Finanzierungsschätze 2-jährig	000045
Bundesobligationen	000056
Tagesanleihe des Bundes	000067

3. SBK (= Schuldbuchkonto-Nr., auf die die erworbenen Werte eingetragen werden sollen)

4. Nachname/n der/s Schuldbuchkontoinhaber/s

Im Lastschriftverfahren erteilt der Käufer der Finanzagentur eine Einzugsermächtigung zu seinem Girokonto. Dieses Girokonto wird gleichzeitig als Bankverbindung für alle zukünftigen Zins- und Tilgungszahlungen zu seinem Schuldbuchkonto eingetragen. Der Widerruf der Einzugsermächtigung ist schriftlich jederzeit möglich.

Gleichzeitig mit der Einzugsermächtigung kann der Käufer der Finanzagentur einen Einzel- oder Dauerauftrag zum Erwerb von Bundeswertpapieren erteilen. Er kann auch beauftragen, einen bestimmten Nennwert zu erwerben, d. h. der Lastschriftbetrag ergibt sich aus dem Nennwert unter Berücksichtigung von Stückzinsen und ggf. des Verkaufspreises (gilt nur für Bundesobligationen), sodass der Lastschriftbetrag höher als der Nennwert sein wird. Bei der Vorgabe eines Betrages wird exakt dieser Betrag dem Girokonto belastet und der maximal mögliche Nennwert unter Berücksichtigung von Stückzinsen und Verkaufszinssätzen erworben.

Für Lastschriften gelten Höchstbetragsgrenzen von 50.000 Euro je Auftrag (Nennwert oder Einzugsbetrag), die im beiderseitigen Interesse das Risiko einer Nichtausführbarkeit der Lastschrift begrenzen (z. B. Ausfüll- und Lesefehler).

Bei der Erteilung eines Dauerauftrags kann auch das Datum des monatlichen Einzugstermins sowie das Ende des Dauerauftrags vorgegeben werden. Schriftlich erteilte Einzelaufträge werden immer zum nächstmöglichen Termin ausgeführt.

Eröffnung eines Schuldbuchkontos

Schuldbuchkonten können für alle natürlichen und juristischen Personen eingerichtet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass bei bestimmten Emissionen Beschränkungen des Erwerberkreises (z. B. auf natürliche Personen, gemeinnützige Institutionen) bestehen; werden die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Kontoeröffnung nicht möglich.

Die Finanzagentur führt für jede Person nur ein Schuldbuchkonto.

Unterkonten, mit denen eigene Rechte eines Dritten gegenüber der Finanzagentur begründet werden sollen, werden nicht geführt. Für diesen Fall muss für den Dritten ein eigenes Konto eingerichtet werden.

Eheleute oder zwei andere natürliche Personen können ein Gemeinschaftskonto einrichten lassen; dies gilt auch dann, wenn für einen von ihnen oder für beide schon ein Einzelkonto oder ein Gemeinschaftskonto mit einer anderen Person besteht.

Auch für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) nach dem Wohnungseigentumsgesetz können Konten eröffnet werden. Eintragungsfähig sind ferner Gesellschaften des Handelsrechts.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) kann in Ermangelung der Eintragung in ein öffentliches Register kein Schuldbuchkonto eröffnet werden.

Für die Eröffnung eines Schuldbuchkontos benötigt die Finanzagentur einen Kontoeröffnungsantrag. Das Formular zur Eröffnung eines Schuldbuchkontos wird auf den Internetseiten der Finanzagentur bereitgestellt, aber auch auf Anforderung zugesandt. Dies gilt ebenso für den Kontoeröffnungsantrag für eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder einen eingetragenen Verein oder eine WEG.

Identitätsprüfung

Für eine Kontoeröffnung im Schuldbuch ist nach § 154 der Abgabenordnung vorgeschrieben, dass die Identität des Kontoinhabers nachgewiesen wird. Dies gilt gleichermaßen für einen für das Konto vorgesehenen Bevollmächtigten. Die betreffende Person kann die Bestätigung der Angaben zur Person und der Unterschrift auf dem Kontoeröffnungsantrag bei der Deut-

schen Post-AG im Postidentverfahren vornehmen lassen. Eine Unterschriftsbestätigung durch Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt sind, ist ebenfalls möglich.

Ist der vorgesehene Kontoinhaber noch nicht volljährig oder aus anderen Gründen nicht (voll) geschäftsfähig, muss der gesetzliche Vertreter - bei Minderjährigen in der Regel beide Elternteile - den Eröffnungsantrag unterschreiben und sich die Unterschrift sowie die Angaben - auch zur eigenen Person - bestätigen lassen. Die Geburtsurkunde (Kopie) ist dem Kontoeröffnungsantrag beizufügen.

Schuldbuchgeheimnis

Für Auskünfte aus dem Bundesschuldbuch gelten die Vorschriften des Bundesschuldenwesengesetzes (BschuWG) und der Abgabenordnung. Die Finanzagentur darf als kontoführende Stelle über den Inhalt des Bundesschuldbuchs nur dem eingetragenen Kontoinhaber, seinem Vertreter und dem Rechtsnachfolger Auskunft erteilen. Das Schuldbuchgeheimnis, auf das alle Beschäftigte der Finanzagentur verpflichtet werden, erstreckt sich auf sämtliche Eintragungen im Bundesschuldbuch und nicht nur auf die eingetragenen Wertpapierbestände.

Datenbezogene Auskünfte können über das Telefon nur nach einer Legitimationsprüfung erteilt werden.

Den Finanzbehörden gegenüber ist die Finanzagentur im gleichen Umfang zur Auskunft verpflichtet wie die Kreditinstitute. So besteht beim Ableben des Schuldbuchkontoinhabers eine Meldepflicht gegenüber den Finanzämtern nach § 33 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Darüber hinaus gibt es Meldepflichten gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern sowie Auskunftspflichten in Steuerstraf- bzw. Steuerordnungswidrigkeitsverfahren.

Verfügungsberechtigung des Kontoinhabers

Das Antragsrecht zum Schuldbuchkonto, also die Berechtigung, über dieses zu verfügen und das Konto betreffende Aufträge zu erteilen, steht immer dem Inhaber des Schuldbuchkontos zu. Es ist nicht möglich, das Verfügungsrecht des Kontoinhabers vertraglich auszuschließen. Der Kontoinhaber selbst kann sich aber verpflichten, seine Verfügungen an die Zustimmung eines Dritten zu binden. Er hat zudem die Möglichkeit, einem Dritten Vollmacht für sein Schuldbuchkonto zu erteilen; sein eigenes Verfügungsrecht bleibt hierbei erhalten.

Gemeinschaftskonten können im Schuldbuch ausschließlich für zwei Kontoinhaber mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber eröffnet werden („Oder-Konto“).

Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften richtet sich die Verfügungsberechtigung nach den registergerichtlichen Eintragungen. Abwei-

chend hiervon wird sie jedoch meist durch Erteilung von Handlungsvollmachten geregelt, die in besonderen Unterschriftenverzeichnissen niedergelegt sind.

Vollmachten

a) Vollmacht zu Lebzeiten und über den Tod hinaus

Der Schuldbuchkontoinhaber kann einen Bevollmächtigten (oder auch mehrere) zu seinem Schuldbuchkonto benennen, der zu seinen Lebzeiten und über seinen Tod hinaus berechtigt ist, über die auf dem Schuldbuchkonto jeweils eingetragenen Wertpapiere - auch zu eigenen Gunsten - zu verfügen. Bei Gemeinschaftskonten muss die Erklärung von beiden Kontoinhabern unterschrieben werden.

Der Bevollmächtigte muss seine Personalien und Unterschrift von seinem Kreditinstitut oder einer siegelführenden Stelle bestätigen lassen, da die Finanzagentur verpflichtet ist, sich wie jedes konto- oder depotführende Institut Gewissheit über die Identität aller Verfügungsberechtigten zu verschaffen.

Die Vollmacht bleibt wirksam bis zum Widerruf durch den Kontoinhaber. Sie berechtigt zu allen im Schuldbuchverkehr vorkommenden Aufträgen, Erklärungen und Rechtshandlungen, mit Ausnahme der folgenden Verfügungen:

- Erteilung von Untervollmachten
- Abschluss eines Vertrages zugunsten eines Dritten
- Beantragung einer Freischaltung zum Internetbanking der Finanzagentur
- Umwandlung oder Löschung des Schuldbuchkontos

Das Risiko eines Missbrauchs durch den Bevollmächtigten trägt in jedem Fall der Vollmachtgeber; dennoch ist es empfehlenswert, einen Bevollmächtigten zu benennen, um Verfügungen über das Konto zu ermöglichen für den Fall, dass der Kontoinhaber aus irgendwelchen Gründen daran gehindert ist, Aufträge zu erteilen oder eigenhändig zu unterschreiben.

b) Vollmacht auf den Todesfall

Der Kontoinhaber kann auch einen Bevollmächtigten für den Fall seines Todes benennen, der dann berechtigt ist, sein Schuldbuchkonto für die Erben zu regeln. Der (nur) für den Todesfall Bevollmächtigte hat zu Lebzeiten des Kontoinhabers keine Rechte und ist nicht als Erbe eingesetzt. Zur Ausübung des Antragsrechts genügt die Vorlage einer Sterbeurkunde. Im Gegensatz zur Vollmacht zu Lebzeiten muss der Bevollmächtigte auf den Todesfall seine Personalien und Unterschrift nicht direkt bei Erteilung der Vollmacht bestätigen lassen, sondern erst, wenn er - nach dem Tode des Kontoinhabers - über das Schuldbuchkonto verfügen will.

Die Benennung eines Bevollmächtigten auf den Todesfall kann eine Kontoregelung nach Ableben des Schuldbuchkontoinhabers erheblich erleichtern - vor allem, wenn mehrere Erben vorhanden sind.

Schriftformerfordernis und Unterschriftenvergleich

Alle Aufträge zu einem Schuldbuchkonto müssen grundsätzlich vom Kontoinhaber oder einem zum Schuldbuchkonto Verfügungsberechtigten, dessen beglaubigte oder bestätigte Unterschrift der Finanzagentur vorliegt, eigenhändig unterschrieben sein. Zur Prüfung der eigenhändigen Unterzeichnung eines Auftrags wird die Unterschrift auf dem Auftrag mit der im PostIdentverfahren bestätigten Unterschrift auf dem Kontoeröffnungsm formular verglichen. Die Finanzagentur führt Aufträge nur aus, wenn beide Unterschriften übereinstimmen.

Internetbanking im Bundesschuldbuch (BWp-Direkt)

Inhaber von Schuldbuchkonten können über BWp-Direkt auch online auf ihr Schuldbuchkonto zugreifen. Über das Internet können bestimmte Aufträge erteilt sowie Kontostand, Zins- und Fälligkeitsübersichten, Freistellungsdaten und zahlreiche weitere Informationen zum Schuldbuchkonto abgerufen werden.

Sofern bereits ein Schuldbuchkonto besteht, kann der Kontoinhaber den Antrag auf Freischaltung für BWp-Direkt aus dem Internet unter www.deutsche-finanzagentur.de herunterladen. Hierzu benötigt er einen Acrobat Reader, zumindest der Version 5.0. Nach der Freischaltung für BWp-Direkt erhält der künftige Nutzer eine PIN.

Telefonbanking

Private Anleger können über das Telefon Aufträge erteilen, wenn sie die Teilnahme am Telefonbanking beantragt hatten und freigeschaltet wurden. Die Legitimation erfolgt über eine PIN.

Die Aufträge werden persönlich entgegengenommen; daher steht der Service nur während der Geschäftszeiten des Service-Centers zur Verfügung.

Schriftliche Auftragserteilung

Zur schriftlichen Auftragserteilung sollten stets die Vordrucke der Finanzagentur genutzt werden. Dadurch wird eine vollständige und eindeutige Übermittlung aller Auftragsdaten sichergestellt sowie Rückfragen und Verzögerungen vermieden.

Die Vordrucke können beim Service-Center angefordert werden und stehen größtenteils auch auf der Internetseite sowie im Internetbanking (BWp-Direkt) zur Verfügung.

Der Kontoinhaber kann folgende Aufträge erteilen:

- Direktkauf der jeweils aktuellen Ausgabe der Bundesschatzbriefe und Finanzierungsschätze sowie von Bundesobligationen der zuletzt an der Börse eingeführten Serie
- per Überweisung
- per Lastschriftinzug
- Direktkauf der Tagesanleihe des Bundes per Überweisung
- Verkauf von börsennotierten Wertpapieren
- vorzeitige Rückgabe von Bundesschatzbriefen
- tägliche Rückgabe der Tagesanleihe
- Umtausch von Bundesschatzbriefen
- Wiederanlage fälliger Kapital- und Zinsbeträge
- Verpfändung von Wertpapieren
- Übertragung auf ein anderes Schuldbuchkonto
- Übertragung auf ein Depot bei einem Kreditinstitut (außer Tagesanleihe)

Nähere Einzelheiten zu den Auftragsarten können den entsprechenden Vordrucken, dem Informationsmaterial sowie der Internet-Seite der Finanzagentur entnommen werden.

Für telefonische Anfragen steht das Service-Center zur Verfügung.

Zahlungen

Die Finanzagentur überweist spesenfrei und pünktlich die aus dem Schuldbuchkonto fälligen Zins- und Kapitalbeträge auf ein vom Schuldbuchkontoinhaber angegebenes Girokonto bei einer Bank oder Sparkasse.

Beim Wertpapierkauf gezahlte Stückzinsen sowie Kursverluste, die bei Veräußerung oder Fälligkeit entstehen, werden im Verlustverrechnungstopf (VVT) gesammelt. Diese Verluste verrechnet die Finanzagentur mit positiven Erträgen wie Zinserträge und Kursgewinne. Für die Besteuerung relevant ist lediglich der evtl. verbleibende positive Differenzbetrag, wobei ein ggf. vorliegender Freistellungsauftrag berücksichtigt wird. Ist keine Verrechnung möglich, erfolgt automatisch eine Übertragung des VVT ins nächste Kalenderjahr.

Sofern ein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt, werden die Zinsen und Gewinne bis zur Höhe des eingetragenen Freibetrags bzw. vollständig ohne Abzug ausgezahlt.

Über Kapitalerträge, von denen Abgeltungsteuer einbehalten wurde, versendet die Finanzagentur eine (zusammenfassende) Jahressteuerbescheinigung.

Wurden keine Steuern einbehalten, versendet die Finanzagentur eine Steuerbescheinigung nur auf Anforderung.

Benachrichtigungen

Über sämtliche Eintragungen bzw. Veränderungen auf dem Schuldbuchkonto (z. B. Verfügungen über die eingetragenen Wertpapiere, Änderung der Bankverbindung oder der Anschrift) - mit Ausnahme der Eintragung eines Freistellungsauftrages - erhält der Kontoinhaber eine Benachrichtigung.

Jedem Kunden wird zu Beginn jedes Jahres unaufgefordert ein Jahreskontoauszug zugesandt. Dieser dient als Übersicht, welche Bundeswertpapiere am 31.12. des abgelaufenen Jahres (Jahresultimo) auf dem Schuldbuchkonto eingetragen waren.

Adressen und Telefon-Nummern

<i>Postanschrift</i>	Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH Lurgallee 5 60439 Frankfurt am Main
<i>Internet</i>	www.deutsche-finanzagentur.de
<i>E-Mail</i>	Anfragen bitte per Kontaktformular (Internet)
<i>Service-Center Privatkunden</i>	0800-2225510 * oder 069 – 25616-2222
<i>Servicezeiten</i>	Montag bis Donnerstag 7.30 - 18.30 Uhr, Freitag 7.30 - 16.30 Uhr
<i>Service-Computer</i>	0800-222 5520 * Informationstexte zu Bundeswertpapieren,

Anforderung von Vordrucken und Kontodaten

<i>Automatischer Ansaagedienst</i>	0800-222 5560 * aktuelle Konditionen der Bundeswertpapiere
<i>Fax-Abruf Daueremissionen</i>	0800-222 5570 * aktuelle Konditionen der Bundeswertpapiere
börsennotierte Bundeswertpapiere	0800-222 5580 * Kurse und Renditen
<i>Fax Infodienst</i>	0800-222 5590 *

* kostenfrei aus dem inländischen Festnetz